Staatevertrag

zwischen bem Gerzogtume Cachfen-Altenburg und ben Fürstentumern Reuh alterer Binie und Reuf fungerer Binie wegen Gerichtung eines gemeinfamen Derverficherungsamts.

Nadhem seitem der Seindstegierungen des Dezgagimm Schässensteilung und der Spätstettluner Wen fletter Könie und Neuth sinnerer Ginie in Genalisseit § 62 Abs. 3 der Reichoserzicherungsordnung vom 10. Juli 1911 die Errichtung eines genachtigmen Deberordnung vom som 10. Juli 1911 die Errichtung eines genachtigmen Deberordnungsend mit der ins Mage gefelst worden sich Jaden für die Unterfandingen und Verollmächssiehen der ihr der

- 1. Seine Durchlaucht der Regent Des Gurftentums Reuß jüngerer Linie Boldftihren Gebeimen Staatorat Ruddefchel,
- 2. Seine Sobeit ber Bergog von Sachsen-Altenburg
- Sochstihren Geheimen Staatorat Freiheren von Barbenberg, 3. Seine Durchlandt der Regent bes Fürstentums Reuft alterer Linie
- Söchstiften Gesteinnen Regierungsrat Commann. Bon biefen Broulmächtigten ift nachtletender Bertrag unter bem Borbehalt allifeitiger Ratification abgefalfolien worden:

Nytifel 1

Hir das Herzogtum Sachfen-Altenburg, das Fürstentum Reus älterer Linie und das Fürstentum Reus jüngerer Linie wird ein gemeinsames Oberversicherungsmit mit dem Sis in Gere errichtet.

Dabsselse führt die Bezichmung "Geneinsames Dekrectsschrensamt zu Gera" und erstennt im Namen des Landessferen dessjenigen Staatsgebiets, aus welchem die betressende Sande erwachsjen ihr 23 28 der Berordnung über Geschäften gang und Berschrens Ende erwachsichten vom 24. Dezember 1911; Reichsgesselbalte S. 1005).

Wreifel >

Das Oberversicherungsamt ist eine selbständige Staatsbehörde und besteht außer den Besissern aus einem Diretter und zwei weiteren Ritgliedern, von benen das eine im hanptamt und das andere im Arbenamt tätig ist. Jür jedes diese Mitalieder wird mindestens ein Stellvertreter bestellt.